

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 26. FEBRUAR 1949

NUMMER 17

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 2. 1949, Gebührenfreiheit für Personenstandsurkunden. S. 173. — RdErl. 15. 2. 1949, Eheschließungen von Angehörigen der britischen Besatzungseinheiten mit deutschen Frauen in Deutschland. S. 173.

B. Finanzministerium.

RdErl. 11. 2. 1949, Allgemeine Genehmigung Nr. 3 (MGAFL 3) zum Gesetz Nr. 52 der Militärregierung für Länder, Kreise und andere staatliche oder kommunale Verwaltungen im britischen Kontrollgebiet. S. 174.

C. Wirtschaftsministerium.**D. Verkehrsministerium.**

Bek. 11. 2. 1949, Aufgaben und Zuständigkeiten der Straßenverkehrsämter. S. 175.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 14. 2. 1949, Vorläufige Verteilung von Jagdscheingebühren. S. 176.

F. Arbeitsministerium.**G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 15. 2. 1949, Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues. S. 178.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

949 S. 173
aufgeh. d.
355 S. 56 Nr. 225 **Gebührenfreiheit für Personenstandsurkunden**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1949 —
Abt. I 18—0 Tgb.-Nr. 3217

Personenstandsurkunden können für jüdische Personen oder in deren Interesse künftig auch dann gebührenfrei nach meinem Erlaß vom 9. Oktober 1948 (MBI. NW. S. 558) erteilt werden, wenn die Urkunden für Wiedergutmachungszwecke in solchen Fällen benötigt werden, wo es sich um frühere nationalsozialistische anti-jüdische Ausschreitungen gehandelt hat. Darunter fallen u. a. Urkunden, die von verwandten und auch nichtverwandten Antragstellern für die Erneuerung zerstörter Friedhofsdenkmalen oder die Wiederherstellung von Gräbern auf eingeebneten jüdischen Friedhöfen verlangt werden. Bezüglich der Glaubhaftmachung des gen. Zwecks soll mit Rücksicht auf die geringe Höhe der Gebühren und der einmaligen Übergangsregelung nicht kleinlich verfahren werden.

Die Gebührenfreiheit gilt auch für die Einsichtnahme in die Personenstandsbücher.

Gebührenfreiheit besteht dagegen nicht für aus dem Ausland von Geflüchteten und Ausgewanderten (Juden und Nichtjuden) verlangte Urkunden (vgl. Erlaß vom 18. Oktober 1948 MBI. NW. S. 577 und 21. Dezember 1948 MBI. NW. 1949 S. 3), da in diesen Fällen die niedrigen Standesamtsgebühren im Verhältnis zu den Portokosten und den Gebühren für eine Legalisierung unbedeutend sind.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 173.

Eheschließungen von Angehörigen der britischen Besatzungseinheiten mit deutschen Frauen in Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1949 —
Abt. I 18—0 Tgb.-Nr. 150

An Stelle der in meinem Erlaß vom 1. Juli 1948 MBI. NW. S. 293 erwähnten Befreiungsurkunde des OLG.Präs.

von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses (der Urschrift) für den englischen Verlobten werden künftig die englischen Dienststellen ihren Soldaten nur noch eine von den OLG.Präs. beglaubigte Abschrift der Befreiungsurkunde aushändigen, weil die Urschriften bisher sehr oft verlorengegangen sind. Die von den OLG.Präs. ausgefertigte beglaubigte Abschrift der Befreiungsurkunde hat künftig dieselbe Beweiskraft wie die Erstaussfertigung, die bei den Akten der Militärregierung verbleibt.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 173.

B. Finanzministerium

Allgemeine Genehmigung Nr. 3 (MGAFL 3) zum Gesetz Nr. 52 der Militärregierung für Länder, Kreise und andere staatliche oder kommunale Verwaltungen im britischen Kontrollgebiet

RdErl. Nr. 244 d. Finanzministers v. 11. 2. 1949 —
LA/III D/2/2010—2651/3 Tgb.-Nr. 5589/49

Nachstehend gebe ich die Allgemeine Genehmigung der Militärregierung (abgeänderte Fassung) vom 6. September 1948 bekannt. Die im Ministerialblatt Land Nordrhein-Westfalen 1948 S. 265 veröffentlichte Allgemeine Genehmigung Nr. 3 in der Fassung vom 25. März 1948 wird hiermit aufgehoben.

An die Bezirks- und Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen im Land Nordrhein-Westfalen.

Militärregierung — Deutschland
Britisches Kontrollgebiet

Militärregierungsgesetz Nr. 52

Allgemeine Genehmigung (abgeänderte Fassung)

1. Den Ländern, Kreisen und anderen staatlichen oder kommunalen Verwaltungen im britischen Kontrollgebiet wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, alle Rechte hinsichtlich solchen Vermögens, das sie bereits am 8. Mai 1945 erworben hatten, frei von den ihnen durch Militärregierungsgesetz Nr. 52 auferlegten Beschränkungen auszuüben, wobei jedoch Vermögen ausgenommen ist, das Ansprüchen auf Reparationen oder auf Rückgabe (Restitution) unterliegen kann oder möglicherweise einem

Opfer der Nazi-Verfolgung zusteht. Diese Allgemeine Genehmigung bezieht sich nicht auf Rechtsgeschäfte, die unter das Verbot des Artikels II § 3 c und d des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 fallen.

2. Gleichzeitig wird den Ländern, Kreisen und anderen staatlichen oder kommunalen Verwaltungen eine allgemeine Genehmigung erteilt, frei von den erwähnten Beschränkungen, jedoch vorbehaltlich der im obigen § 1 genannten Ausnahmen, alle Rechte hinsichtlich solchen Vermögens auszuüben, das sie seit dem 8. Mai 1945 von der Militärregierung oder auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung erworben haben oder künftig erwerben werden, vorausgesetzt, daß der Erwerb nicht ausdrücklich vorbehaltlich der erwähnten Beschränkungen stattgefunden hat oder stattfindet.

3. Die auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 erteilte allgemeine Genehmigung vom 25. März 1948 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrage der Militärregierung.

— MBl. NW. 1949 S. 174.

D. Verkehrsministerium

Aufgaben und Zuständigkeiten der Straßenverkehrsämter

Bek. d. Verkehrsministers v. 11. 2. 1949 — 800—51

Es sind Zweifel über die Auslegung meines Runderrlasses vom 30. und 31. Oktober 1948 (MBl. NW. S. 598 ff.) entstanden. Ich verweise daher auf einen an eine Stadtverwaltung in dieser Angelegenheit erteilten Bescheid, der nachstehend aufgeführt ist, und den ich seiner grundsätzlichen Bedeutung halber zur allgemeinen Kenntnis bringe.

„Betrifft: Regelung der Zuständigkeiten der Regierungspräsidenten in Verkehrsangelegenheiten, sowie der Zuständigkeiten der Straßenverkehrsämter.“

1. Die Trennung der auf dem Gebiet des Straßenverkehrs anfallenden Aufgaben in solche des Zulassungswesens und solche der Ordnung des Verkehrs bzw. des Verhaltens im Verkehr, wie sie der Straßenverkehrszulassungsordnung des damaligen Reichsverkehrsministers und der Straßenverkehrsordnung des damaligen Reichsinnenministers zugrunde liegt, beruht auf dem weitgefaßten Polizeibegriff der Vergangenheit. Entsprechend der damaligen Auffassung von den Zuständigkeiten der Polizei hatte sich der frühere Innenminister als Polizeiminister für die gesamte Ordnung des Straßenverkehrs, und zwar sowohl für exekutive als auch für „verwaltungs-polizeiliche“ Maßnahmen für zuständig erklärt. Mit der im Zuge der Reorganisierung der Polizei erfolgten Herauslösung der früheren „verwaltungs-polizeilichen“ Obliegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Polizei und damit auch aus der inneren Verwaltung in der Ministerialinstanz ist nunmehr in allen Fragen des Straßenverkehrs der Verkehrsminister zuständig. Dem entspricht auch die kürzlich vom Kabinett beschlossene Verordnung über die Anfechtung von Verwaltungsakten in Verkehrsangelegenheiten, die einen im Verkehrsministerium mündenden Instanzenzug hinsichtlich aller Beschwerden in Verkehrsangelegenheiten vorsieht. Diese Verordnung wird in Kürze nach Genehmigung durch die Militärregierung veröffentlicht werden.

Im übrigen ist die auf Grund des § 6 des Kraftfahrzeuggesetzes vollzogene Zuständigkeitstrennung zwischen Reichsverkehrsminister und Reichsinnenminister inzwischen durch die Verhältnisse überholt. Die Verwaltung für Verkehr in Offenbach ist sowohl für die Angelegenheiten der Straßenverkehrszulassungsordnung, als auch der Straßenverkehrsordnung zuständig. Das kommt auch in den von der Verwaltung für Verkehr den Ländern zur Stellungnahme zugeleiteten Entwürfen zum Ausdruck, die eine Zusammenfassung beider Materien in einer neuen Verordnung vorsehen.

2. Es ist richtig, daß die Straßenverkehrsordnung in § 47 die „Verkehrspolizeibehörden“ zur Ausführung der Verordnung für sachlich zuständig erklärt und die Straßenverkehrszulassungsordnung in § 68 die „Verwaltungs-

behörden“ mit der Durchführung der Vorschriften beauftragt. Tatsächlich ist jedoch in beiden Fällen die gleiche Behörde, nämlich die Verkehrspolizeibehörde gemeint, was aus § 68 Abs. 1 StVZO klar hervorgeht. Eine Trennung der Zuständigkeiten in der unteren Instanz läßt sich also durch den Hinweis auf die angeblich verschiedene Regelung in beiden Verordnungen nicht begründen. Es kann aber auch kein Zweifel darüber sein, daß es unbedingt zweckmäßig ist, sowohl die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung als auch der Zulassungsordnung in einer Abteilung zu vereinigen.

3. Die Ansicht, daß durch meinen Runderlaß vom 31. Oktober 1948 eine reichsrechtliche Regelung abgeändert worden ist, vermag ich ebenfalls nicht zu teilen. Ich habe weder das Kraftfahrzeuggesetz noch die StVO oder die StVZO abgeändert, sondern lediglich klargestellt, daß für Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechtes, für deren Erlaß früher die Polizeistellen zuständig gewesen sind, nunmehr die Gemeinden bzw. ihre Organe zuständig sind, wobei ich darauf hinweise, daß weder die Ordnungsämter noch die Straßenverkehrsämter „Behörden“, sondern Abteilungen ein und derselben Behörde sind.

Das fachliche Weisungsrecht in Angelegenheiten des Straßenverkehrs richtet sich an die Gemeinde als untere Straßenverkehrsbehörde. Ich muß darauf bestehen, daß die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde bei allen Gemeinden in einem Amt, und zwar beim Straßenverkehrsamt bearbeitet werden, zumal auf Grund der erwähnten Verordnung über die Anfechtung von Verwaltungsakten in Verkehrsangelegenheiten sämtliche Verwaltungsakte auf Grund der StVO, StVZO, des Personenbeförderungsgesetzes und dgl. durch Beschwerde beim Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernat) angefochten werden können.

4. Was die Mitwirkung der Verkehrsdezernate der Regierungspräsidenten in Fluchtlinienangelegenheiten betrifft, so sollte an der im Fluchtliniengesetz begründeten Zuständigkeit nichts geändert werden. Der Regierungspräsident wirkt im Fluchtlinienverfahren grundsätzlich nur in den Fällen mit, in denen auf Grund des Fluchtliniengesetzes seine Mitwirkung begründet ist.

5. Es ist nicht beabsichtigt, die Verkehrserziehung und Verkehrssicherung nur noch auf der Regierungsbezirksebene durchzuführen. Da jedoch bei den Bezirksregierungen Verkehrssicherungsausschüsse bestehen, muß das Verkehrsdezernat der Regierungen, insbesondere bei Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung sowohl in der Verkehrssicherung als auch in der Verkehrserziehung mitwirken. Eine Beschneidung der Zuständigkeiten der Gemeinden und Kreise ist nicht beabsichtigt.

6. Was die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß § 4 StVO anbetrifft, so ist es richtig, daß die Anordnung selbst von der unteren Straßenverkehrsbehörde zu treffen ist. Gemäß der Dienstanweisung zum § 4 StVO ist jedoch in bestimmten Fällen die Zustimmung des Regierungspräsidenten oder des Verkehrsministeriums erforderlich. Ziffer I 10 meines Erlasses vom 31. Oktober 1948 hätte daher besser von Mitwirkung statt von Anordnung sprechen müssen. Ich werde Gelegenheit nehmen, im Interesse der Vermeidung von Mißverständnissen Ziffer I 10 des erwähnten Runderlasses neu zu fassen.“

1949 S. 176
aufgeh. d.
1954 S. 1552

— MBl. NW. 1949 S. 175.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vorläufige Verteilung von Jagdscheingebühren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 2. 1949 — IV/3 Nr. 430

Bei der Ausstellung von Jagdscheinen durch die unteren Verwaltungsbehörden sind Gebühren und Beiträge gemäß den Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 549) und den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen zu erheben. An die Stelle der durch Kontrollratsgesetz Nr. 2 (Amtsblatt der Mil.Reg. Deutschland Britisches Kontrollgebiet Nr. 5 S. 37) aufgelösten deutschen Jägerschaft treten mit Zustimmung des

Ernährungsausschusses die Kreisjagdämter und das Landesjagdamt.

I. Von den bei der Ausstellung eines Jagdscheines nach der Währungsreform erhobenen und zu erhebenden Gebühren und Beiträgen erhalten:

1. die Jagdbehörden

- a) die Hälfte der Gebühren für gebührenpflichtige Jagdscheine (§ 27 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes in der Fassung des Artikels 6 der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 17. 2. 42 — RGBl. I S. 77).
- b) In voller Höhe die Beiträge der Inhaber gebührenfreier Jagdscheine (§ 27 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. 3. 1935 — RGBl. I S. 431).
- c) In voller Höhe die Beiträge für die gemeinschaftliche Jagdhaftpflichtversicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 der Fassung des Artikels 12 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 5. 2. 1937 — RGBl. I S. 179).

Wegen der Abführung der Jagdhaftpflichtversicherungsbeiträge verweise ich auf meine Erlasse Bonn vom 3. 9. 1946 — La 335 — 1670 — für Nordrhein und Rinkerode vom 7. 6. 1947 — B 50 — für Westfalen.

2. Die unteren Verwaltungsbehörden

- a) die Hälfte der Gebühren für gebührenpflichtige Jagdscheine,
- b) die Gebühren für die Erteilung des Jagdscheindoppels (§ 27 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Jagdscheingesetzes vom 27. 3. 35 — RGBl. I S. 431).

Zu a) wird bemerkt, daß nach der Preußischen Verordnung vom 12. Juni 1935 (G.S.S. 83) den unteren Verwaltungsbehörden nur $\frac{1}{4}$ und das andere Viertel dem Lande zusteht. Eine entsprechende formale Änderung der Verordnung erfolgt gesondert. Sie findet ihre Begründung in der Tatsache des Übergangs der von der früheren staatlichen landrätlichen Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben auf die kreiskommunale Verwaltung. Mit der nunmehrigen Erhöhung des Gebührenanteils der unteren Verwaltungsbehörden ist auch die Einziehung der Jagdhaftpflichtversicherungsbeiträge abgegolten.

II. 1. Die hiernach den Jagdbehörden zustehenden Beträge sind von den unteren Verwaltungsbehörden an die Regierungshauptkassen und von diesen monatlich an das Landesjagdamt Köln, Unter Sachsenhausen 29/31 — Postscheckkonto 1147 — abzuführen unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Landesjagdamtes auf einem Vordruck nach dem im MBliV. 1942 Spalte 551 und 552 veröffentlichten Muster 1.

2. Die hiernach den unteren Verwaltungsbehörden zustehenden Beträge sind bei den örtlich zuständigen Kassen zu vereinnahmen:

Die unteren Verwaltungsbehörden tragen die erhobenen Gebühren und Beiträge nach Maßgabe der im MBliV. 1942 Spalte 547 ff veröffentlichten Anweisung des früheren Reichsjägermeisters vom 26. 2. 1942 in die als Muster 2 vorgedruckte Liste ein und verfahren auch im übrigen in sinngemäßer Anwendung dieser Anweisung soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

III. Über die Verwendung der den Jagdbehörden nach diesem Erlaß zustehenden Gebühren und Beiträge, die vor der Währungsreform erhoben worden sind, ergeht noch besondere Anordnung. Zu diesem Zweck bitte ich die Herren Regierungspräsidenten, mir bis zum 1. 4. 1949 (Termin für die Herren Oberstadt- und Oberkreisdirektoren bei den Herren Regierungspräsidenten bis zum 15. 3. 1949) zu melden:

1. Wie hoch das nach diesem Erlaß für die Jagdbehörden vorgesehene anteilige Aufkommen an Jagd-

scheingebühren und Beiträgen in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis zur Währungsreform ist.

2. Welche Gelder hiervon verbraucht worden sind und zu welchem Zweck.

3. Ob die restlichen Gelder bei der Währungsreform oder auf Grund der Achten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verordnung über Hinterlegungsgelder) — vgl. das Rdschr. des Finanzministers vom 30. 9. 1948 — Tgb.-Nr. 17 031/I — fristgerecht angemeldet worden sind und

4. wo diese Gelder im Augenblick asserviert sind.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister.

An die Regierungspräsidenten, Oberstadt- und Oberkreisdirektoren.

— MBl. NW. 1949 S. 176.

J. Ministerium für Wiederaufbau

1949 S. 178
aufgeh.
1953 S. 1749 Nr. 55

IV C. Raumbewirtschaftung

Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 2. 1949 —
IV C (WB) 735/49

Die private Bautätigkeit zur Schaffung neuen Wohnraumes hat nach dem Kriege und vor allem nach der Währungsreform noch nicht wieder den Umfang erreicht, der wünschenswert wäre. Die Inanspruchnahme des im Lande Nordrhein-Westfalen vorhandenen Wohnraumes ist dagegen durch die Aufnahme von Flüchtlingen und die Ansetzung neuer Arbeitskräfte ständig gewachsen. Da öffentliche Mittel für den Wohnungsbau nicht in einem der Wohnraumnot entsprechenden Maße bereitgestellt werden können, ist es erforderlich, den privaten Bauwillen im Rahmen des möglichen zu fördern. Die Wohnungsbehörden werden deshalb darauf hingewiesen, von sich aus im Einvernehmen mit den Baubehörden und Planungsbehörden alle Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen, die eine Förderung des Wohnungsbaues bedeuten. Hierbei haben die Wohnungsbehörden insbesondere folgende Richtlinien zu beachten:

1. Das Zuzugsverbot für Brennpunktsorte auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumbewirtschaftung vom 27. November 1947 steht einem Zuzug von Personen dann nicht entgegen, wenn diese nicht Wohnraum aus dem vorhandenen Wohnraumbestand beanspruchen, sondern neue Wohnräume für sich durch Instandsetzung oder Neubau schaffen. Die Wohnungsbehörden werden deshalb darauf hingewiesen, daß eine Verweigerung des Zuzugs in den in einem Erlaß vom 6. Januar 1949 IV C (WB) 30/49 (MBl. NW. S. 55) näher bezeichneten Fällen im Rahmen des § 3 b der Ersten Durchführungsverordnung zum Raumbewirtschaftungsgesetz grundsätzlich einen Mißbrauch des pflichtgemäßen verwaltungsmäßigen Ermessens bedeuten würde.

2. Werden bisher unbewohnbare Räume instand gesetzt, oder neuer Wohnraum erstellt, so haben die Wohnungsbehörden die nach § 1 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz erforderliche Genehmigung zum Bezüge dieser Räume grundsätzlich denjenigen Personen zu erteilen, die von dem Bauherrn in Vorschlag gebracht werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Wohnung unter Beachtung der für die Erstellung solcher Bauten bestehenden gesetzlichen Vorschriften hergestellt wurde.

3. Bauherren, die zusätzliche Wohnungen von mindestens zwei Räumen für andere Wohnungssuchende durch Wiederherstellung bisher unbewohnbarer Räume oder durch Neubau schaffen, sind in ihren Wohnungsbauabsichten dadurch zu fördern, daß die bestehenden Erfassungsbestimmungen, insbesondere § 5 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Raumbewirtschaftungsgesetz in einer Weise angewendet werden, die den Aufbauwillen nicht lähmen sondern anreizen.

4. Es ist Klage darüber geführt worden, daß die Wohnungsämter bei der Erfassung und Zuweisung instandsetzungsbedürftiger Räume auf die Aufbaupläne des Eigentümers nicht genügend Rücksicht nehmen und durch die Einweisung von Mietern, die die Instandsetzungsarbeiten nicht ordnungsmäßig durchführen lassen, eine Verschlechterung des Hausbesitzes verursachen.

Ich weise deshalb auf folgendes hin:

Gemäß Art. VI Wohnungsgesetz und § 6 Durchführungsverordnung ist zunächst der Eigentümer unter entsprechender Fristsetzung zur Vornahme bestimmter, nach Anhörung der Baubehörde festzusetzender Instandsetzungsarbeiten aufzufordern. Der Eigentümer hat dann Gelegenheit, seine Interessen mit den gesetzlichen Mitteln geltend zu machen. Erst wenn die Arbeiten nicht durchgeführt werden, soll die Wohnungsbehörde von dem ihr nach Art. VI Wohnungsgesetz und § 6 Durchführungsverordnung zustehenden Recht der Ersatzvornahme auf

Kosten des Eigentümers Gebrauch machen. Die Ersatzvornahme kann auch in der Form erfolgen, daß die instandsetzungsbedürftigen Räume einem Bauwilligen mit der Auflage zugewiesen werden, die Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Zuweisung nur im Einvernehmen mit den zuständigen Baubehörden erfolgt und daß die Bedingungen und Auflagen in der Zuweisungsverfügung ausdrücklich aufgeführt werden. Die Wohnungsbehörden haben die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch die ordnungsmäßige Ausführung von baubehördlich nicht genehmigungspflichtigen Instandsetzungsarbeiten von Amts wegen zu überwachen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster,

an die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 178.